

Einbürgerung

von ausländischen, in der Schweiz geborenen Personen

Anmerkungen zum Verfahren

Das Schweizer Bürgerrecht wird im Normalfall durch eine Aufnahme in das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht erworben. Dazu ist auch eine eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erforderlich. Das Verfahren ist daher dreistufig und für jede Stufe (Gemeinde - Kanton - Bund) gelten spezielle Vorschriften.

Der Wohnsitz zwischen dem 8. und 18. Altersjahr zählt doppelt. Der tatsächliche Aufenthalt muss jedoch mindestens 6 Jahre betragen. Die Wohndauer muss bei der Gesuchstellung erfüllt sein. Bis zum Abschluss der notwendigen Abklärungen der Gemeinde ist der Wohnsitz in der Stadt Dietikon beizubehalten. Andernfalls ist eine Einbürgerung in Dietikon nicht mehr möglich.

Diese Verfahrensart gilt für Personen, welche in der Schweiz geboren sind.

Bedingungen

- Wohnsitz in der Stadt Dietikon
- Wohnsitz in der Schweiz mindestens 10 Jahre, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor Gesuchseinreichung. Wohnhaft in Dietikon seit mindestens 2 Jahren. Bei Personen im Alter von 16 bis 25 Jahren genügen 2 Jahre im Kanton.
- Unbescholtener Ruf (keine Einträge im Straf- und Betreibungsregister)
- Gesicherter Lebensunterhalt (geregeltes Einkommen, keine Steuerschulden, kein Bezug von Sozialhilfe in den letzten 3 Jahren und jetzt)
- Einbürgerung nur mit Aufenthaltstitel C möglich
- Erfolgreiche Absolvierung der Standortbestimmungen Deutsch und Gesellschaft

Verfahrensablauf

- Einreichung des Gesuches beim Gemeindeamt des Kantons Zürich (Abteilung Einbürgerungen)
- Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Dietikon durch den Stadtrat Dietikon
- Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch die kantonale Behörde
- Erteilung der Eidg. Einbürgerungsbewilligung durch die Bundesbehörde
- Aufnahme in das Schweizer Bürgerrecht mit Verfügung der kantonalen Behörde

Standortbestimmungen Deutsch und Gesellschaft

In der Schweiz geborene Personen sind von der Standortbestimmung Deutsch und Gesellschaft freigestellt, sofern sie während mindestens 5 Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe in deutscher Sprache besucht haben oder eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in der Schweiz abgeschlossen haben. Wird der Nachweis eines fünfjährigen Schulbesuches oder eines entsprechenden Sprachzertifikats erbracht, wird die Freistellung von der Standortbestimmung Deutsch und Gesellschaft geprüft.

Bei einer allfälligen Freistellung muss in jedem Fall ein Integrationsgespräch absolviert werden.

Gebühren

Ab vollendetem 25. Lebensjahr:

- Stadt Dietikon Fr. 500.00 (pro Person, maximal)

Bis zum vollendeten 25. Lebensjahr:

- Stadt Dietikon Fr. 250.00 (pro Person)

Im Einbürgerungsgesuch miteinbezogene Kinder zahlen keine Gebühren.

Bezug der Gesuchsformulare und Auskünfte

Die Bewerber werden durch die Gemeinde zum Einbürgerungsverfahren im Allgemeinen beraten und erhalten dort in Papierform oder online auf www.gaz.zh.ch elektronisch die Gesuchsunterlagen. Es können keine Auskünfte über einzelne Gesuche an Drittpersonen erteilt werden. Allgemeine Auskünfte erteilt die Stadtkanzlei ☎ 044 744 36 21.

Einreichung des Gesuches

Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Gesuchsformular ist mit den entsprechenden Unterlagen per Post an folgende Adresse zu schicken:

✉ Gemeindeamt des Kantons Zürich
Abt. Einbürgerungen
Postfach
8090 Zürich

Verfahrensdauer

Die Dauer des Einbürgerungsverfahrens hängt von der persönlichen Situation der einbürgerungswilligen Person und dem entsprechenden Verfahren ab.

Allgemeiner Vorbehalt

Dieses Merkblatt dient der allgemeinen Orientierung und ersetzt die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen nicht.

Stand: Januar 2020 / sm

Stadtkanzlei Dietikon
Tel. 044 744 36 21
Fax 044 741 50 16
stadt@dietikon.ch
www.dietikon.ch